

8.4 Zum Antrag auf Gewährung einer EAP gilt die Feststellung der sachgemäßen Aufforstung durch die untere Forstbehörde als Verwendungsnachweis. Das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen ist jährlich zum 1. Oktober eines Jahres für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gegenüber der bewilligenden Stelle zu bestätigen.

8.5 Bewilligende Stelle ist die LK. Sie entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid. Die LK prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und die forstfachliche Zweckmäßigkeit. Die LK kann die Förderung von weiteren Unterlagen und Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig machen.

#### 8.6 Auszahlung

Die EAP wird jährlich für eine Dauer von 12 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erstabewilligung, gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft der Bewilligung in einer Summe.

#### 8.7 Rückforderung

Rückfordernde Stelle ist die LK.

8.8 Für die Bewilligung und Auszahlung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG).

8.9 In der Regel erfolgt die Förderung in der angegebenen maximalen Höhe. Sollte sich bei Anwendung der Richtlinie eine im Einzelfall unbeabsichtigte Härte ergeben, entscheidet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

### 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 212

## Gemeinsame Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Gl.Nr. 6631.5

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 27. Januar 2021 – IV 611 –

### 1 Rechtsgrundlagen

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gewähren Zuwendungen auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land

Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 1. Dezember 2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 20. September 2016 (Staatsvertrag).

1.2 Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die Regelungen dieser gemeinsamen Richtlinien. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

1.3 Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 des Kooperationsvertrages entscheidet der Lenkungsausschuss (LA) der MRH über die Gewährung von Zuwendungen. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Kooperationsvertrages sind die Geschäftsstellen der Förderfonds zuständige Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung der Förderanträge und das Verwalten der Mittel. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der LA der MRH nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds.

1.4 Der LA und die Bewilligungsbehörden handeln aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung des jeweils geltenden Haushaltsrechts, des Kooperationsvertrages und des Staatsvertrags.

## 2 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Fördermittel

### 2.1 Zuwendungszweck

2.1.1 Zur Erreichung der im Kooperationsvertrag benannten Ziele können Zuwendungen gewährt werden.

2.1.2 Dementsprechend ist Zweck der Zuwendung die Förderung von Projekten, die die wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung der MRH als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben. Zudem wird die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern angestrebt.

2.1.3 Zur Erreichung des Zuwendungszwecks werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die zur Umsetzung der im Strategischen Handlungsrahmen der MRH definierten strategischen Ziele der MRH beitragen.

2.1.4 Den Zuwendungszweck erfüllen insbesondere Maßnahmen, die

- a) Handlungsansätze und Lösungen für regional bedeutsame Themenstellungen entwickeln,
- b) die innerregionale Zusammenarbeit durch Überwindung institutioneller Grenzen verbessern,
- c) einen hohen inhaltlichen Mehrwert für die MRH generieren,
- d) die MRH nach innen und außen profilieren,

- e) Innovations- oder Pilotcharakter für die MRH haben,
- f) Alleinstellungsmerkmale der MRH stärken,
- g) zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH beitragen,
- h) der Verbesserung der ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen in der MRH dienen,
- i) Kooperationen und Netzwerke initiieren und stärken,
- j) neben den Kommunal- und Landesverwaltungen auch Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region als Kooperationspartner einbinden,
- k) eine finanzielle Beteiligung Dritter oder andere öffentliche Förderungen vorweisen können.

## 2.2 Gegenstand der Förderung

### 2.2.1 Gefördert werden:

- a) investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung,
- b) Studien und Konzepte (z. B. Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien, wissenschaftlich evaluierende Begleitung zur Weiterentwicklung und effizienten Ausgestaltung regionaler Kooperationsprozesse),
- c) nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH (metropolregionsbezogenes Marketing) oder für Projekte, die als Maßnahme nach dieser Richtlinie gefordert werden (projektbezogenes Marketing),
- d) Regional- oder Projektmanagements, sofern sie Bestandteil eines Leitprojekts der MRH nach Nummer 2.2.2 sind.

2.2.2 Der LA der MRH kann einzelne Projekte oder Projektgruppen zu Leitprojekten der MRH erklären (gemäß den Leitlinien für Leitprojekte vom 16. Dezember 2011).

### 2.3 Fördermittel

2.3.1 Die Fördermittel setzen sich zusammen aus den Einzahlungen der Länder in den jeweiligen Förderfonds, den Rückflüssen und den Zinsen.

2.3.2 Für Leitprojekte und Projekte des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V. sollen mehr als die Hälfte der jährlichen Fördermittel verwendet werden.

2.3.3 Für Maßnahmen des metropolregionsbezogenen Marketings nach Nummer

2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind höchstens 10 Prozent der jährlichen Haushaltsansätze zu verwenden.

## 3 Zuwendungsempfänger

### 3.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein

Antragsberechtigt sind die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn sowie die Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach dem Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit (GKZ) in den genannten Kreisen, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und die Freie und Hansestadt Hamburg.

### 3.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Antragsberechtigt sind die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen sowie die Städte, Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen und die Freie und Hansestadt Hamburg.

### 3.3 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

Antragsberechtigt sind die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie deren Ämter und Gemeinden, die Landeshauptstadt Schwerin sowie der Regionale Planungsverband Westmecklenburg und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.4 Der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V. ist bei allen Förderfonds der MRH antragsberechtigt.

### 3.5 Kooperationsprojekte

3.5.1 Antragsberechtigte können in die Durchführung einer Maßnahme weitere Beteiligte einbeziehen. Beteiligte an einer Maßnahme können sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts als auch natürliche Personen sein. Voraussetzung für die Anerkennung als Kooperationsprojekt ist, dass die Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung schließen und innerhalb der Kooperationsvereinbarung ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

3.5.2 Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten zu

- Zweck der Kooperation,
- Beteiligte an der Kooperation,
- Aufgaben der einzelnen Beteiligten,
- Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten,
- Finanzierungsplan für die Umsetzung der Maßnahme,
- Geschäftsführung/Federführung,
- Beginn, Dauer, Kündigungsbestimmungen.

### 3.6 Förderfondsübergreifende Maßnahmen

<sup>1)</sup> Ändert Bek. vom 17. November 2020, Gl.Nr. 625.25

<sup>2)</sup> Ändert Bek. vom 30. November 2020, Gl.Nr. 625.27

<sup>3)</sup> Ändert Bek. vom 4. Januar 2021, Gl.Nr. 625.31

3.6.1 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme beteiligen sich die jeweiligen Förderfonds anteilig. Der Anteil der Förderung aus dem jeweiligen Förderfonds ist je nach Einzelfall zu ermitteln und zu begründen.

In der Regel sind als Kriterien

- a) der Anteil der Eigenmittel der Antragsteller oder
  - b) der Flächenanteil oder
  - c) der Einwohneranteil
- zu Grunde zu legen.

3.6.2 Die an der Förderung beteiligten Bewilligungsbehörden haben sich über die zuwendungsrechtlichen Fördermodalitäten zu einigen. Es ist Einvernehmen herzustellen über

- die federführende Bewilligungsbehörde,
- die zu finanzierende Maßnahme,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Anteile nach Nummer 3.6.1 der einzelnen Förderfonds an der Gesamtzuwendung,
- die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung (möglichst nur einer) fachlich zuständigen technischen Verwaltung.

Darüber hinaus soll Einvernehmen in allen sonst bedeutsamen Fragen hergestellt werden. Diese gemeinsam vereinbarten zuwendungsrechtlichen Fördermodalitäten fließen in eine Beschlussvorlage für den LA ein. Kann kein Einvernehmen zu den o. g. Punkten hergestellt werden, so werden dem LA in der Beschlussvorlage Varianten vorgeschlagen.

3.6.3 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme, an der sich Antragsberechtigte aus zwei oder allen drei Förderfonds beteiligen, ist ein antragsberechtigter Beteiligter nicht nur bei seinem jeweiligen Förderfonds antragsberechtigt, sondern abweichend von den Nummern 3.1 bis 3.3 (Zuwendungsempfänger) auch bei allen weiteren beteiligten Förderfonds, wenn die Projektpartner eine Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5.2 schließen und ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

#### **4 Art, Höhe der Zuwendungen, Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben**

##### **4.1 Art der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als zinsloses Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt.

Die Darlehensbedingungen werden einzelfallbezogen vom LA beschlossen und von der Bewilligungsbe-

hörde in einem Zuwendungsbescheid oder in einem Darlehensvertrag festgeschrieben.

##### **4.2 Höhe der Zuwendungen**

4.2.1 Die Zuwendung soll einen Anreiz bieten, Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungszweck (Nummer 2) durchzuführen. Bei der Bemessung der Zuwendung kann auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit regelmäßig verzichtet werden.

4.2.2 Maßnahmen innerhalb von Leitprojekten nach Nummer 2.2.2 werden mit bis zu 80 Prozent, sonstige Maßnahmen mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefordert.

Bei Maßnahmen des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V. werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder Anderen beantragten Förderungen zu 100 Prozent gefördert.

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und Kooperationsvertrag im Einklang steht.

4.2.3 Bei den einzelnen Maßnahmen sind finanzielle Beteiligungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderungen (Drittmittel) in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Die Mittel der Förderfonds sollen in der Regel die Restfinanzierung sicherstellen, d. h. gegebenenfalls Zuwendungen von Land, Bund und/oder EU und Anderen ergänzen. Zuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

4.2.4 Vom Antragsteller ist mindestens ein Eigenanteil von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen. Dies gilt nicht für den Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V.

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und Kooperationsvertrag im Einklang steht.

Die Regelungen anderweitiger öffentlicher Förderungen zum Eigenanteil des Antragstellers sind zu beachten.

Bei Einnahmen schaffenden Investitionen sind zu erwartende Einnahmen durch den Antragsteller anzugeben und bei der Bestimmung der Höhe des Eigenanteils zu berücksichtigen. Sind für den Zweckbindungszeitraum Gewinne zu erwarten, so erhöht sich der Eigenmittelanteil entsprechend.

4.2.5 Bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller federführend im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5 (Kooperationsprojekte) auftritt, werden die insgesamt von den Beteiligten der Kooperationsvereinbarung aufgebrachten Mittel als Eigenanteil angesehen.

- 4.2.6 Eine Förderung darf im Einzelfall bewilligt werden, wenn die beantragte Förderung mindestens 10.000 Euro beträgt.
- 4.3 Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- 4.3.1 Es sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und zur Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.
- 4.3.2 Grundsätzlich sind nur die auf das Gebiet des jeweiligen Förderfonds entfallenden Ausgaben zuwendungsfähig. Wird der Förderzweck für das Gebiet des jeweiligen Förderfonds erfüllt, an den sich der Förderantrag richtet, dürfen:
- Öffentlichkeitsarbeit nach Nummer 2.2.1 Buchstabe c auch an Standorten im Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH oder außerhalb der MRH erfolgen;
  - Maßnahmen mit Beteiligten aus dem Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH durchgeführt werden und diesen dadurch geringfügige Vorteile entstehen; sind damit messbare Ausgaben außerhalb des Gebiets des zuständigen Förderfondsträgers verbunden, können diese ausnahmsweise auch ohne Vorteilsausgleich als zuwendungsfähig anerkannt und gefördert werden;
  - Maßnahmen mit Beteiligten außerhalb der MRH als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn
    - deren Beteiligung von eindeutigem Nutzen für das Fördergebiet der MRH ist,
    - die Beteiligung in Form einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5 erfolgt,
    - Projektgegenstand insbesondere die räumliche Vernetzung und nicht die Verbesserung der örtlichen Infrastrukturausstattung außerhalb des Fördergebietes der MRH ist,
    - der für andere Beteiligte im Projekt erforderliche kommunale Eigenanteil erbracht wird und
    - der Anteil der Förderung für Beteiligte außerhalb der MRH 20 Prozent des Gesamtbetrages der Projektförderung nicht übersteigt.
- 4.3.3 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe a (Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung) sind insbesondere Ausgaben für
- den Bau, den Umbau oder die Erweiterung von kommunaler Infrastruktur,
  - die zugehörigen Planungen, jedoch bis maximal 10 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Bauausgaben,
  - projektbezogenes Marketing, jedoch bis maximal 10 Prozent der insgesamt anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.3.4 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe b (Studien und Konzepte) sind insbesondere Ausgaben für
- spezielle Erhebungen,
  - Markt- und Standortanalysen,
  - Konzeptionierung von Projekten und Machbarkeitsstudien.
- 4.3.5 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind insbesondere Ausgaben für
- Erstellung und Druck von nachhaltigen Printergebnissen (z. B. Karten und Broschüren),
  - die Konzeption und die erstmalige Einrichtung von Webpräsenzen,
  - projektbezogenes Marketing, jedoch bis maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - Messepräsentationen für die gesamte MRH.
- 4.3.6 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe d (Regionalmanagements) sind insbesondere Ausgaben für
- Leistungen der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzungsbegleitung sowie der Moderation,
  - Personal, das für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme eingestellt wurde oder für Stammpersonal, wenn hierdurch eine Neueinstellung außerhalb des Projektes notwendig wird, jedoch nur in der Höhe der ohne Verwendung eigenen Personals entstehenden Ausgaben, in der Höhe von beim Land vergleichbar beschäftigtem Personal,
  - notwendige Büroausstattungen, sofern diese Ausgaben zusätzlich entstehen. Die Ausgaben sind nachzuweisen.
- 4.3.7 Für alle Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 werden Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) in der Regel nur in begrenzter Höhe als zuwendungsfähig anerkannt für
- Bewirtung, Veranstaltungsraum und Technik bis zur Höhe von 50 Euro pro Teilnehmer pro Tag,
  - externe Fachreferenten Aufwandentschädigungen (einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten) bis zur Höhe von 1.200 Euro.
- Die Vorgaben sind Richtwerte, Abweichungen sind zu begründen.
- 4.3.8 Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Anschaffung oder Anmietung von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen,
  - Anschaffung oder Herstellung von Kunst-, Dekorations- und Sammlerstücken,
  - Grunderwerb,
  - immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen, Patente,
  - Raummieten für projektinterne Sitzungen und Dienstbesprechungen,
  - Reparaturen und Ersatzbeschaffungen,
  - Unterhaltungsmaßnahmen für Infrastruktur,
  - Versicherungen.
- 4.3.9 Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z.B. Public-Private-Partnership - PPP) ist förderfähig, sofern der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Bei Antragstellung ist die Wirtschaftlichkeit des gewählten Finanzierungsmodells im Vergleich zur kommunalen Durchführung darzustellen sowie die Einhaltung des Vergaberechtes nachzuweisen.

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Abweichend von der niedersächsischen Vorschrift Nummer 7.2 VV-Gk zu § 44 LHO wird der Mittelverwendungszeitraum auf drei Monate ab Auszahlung festgelegt.
- 5.2 Abweichend von der schleswig-holsteinischen Vorschrift Nummer 8.8 VV-K zu § 44 LHO ist von einer Rückforderung regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 1.000 Euro nicht übersteigt, sofern keine Vollfinanzierung der jeweiligen Maßnahme erreicht würde.
- 5.3 Abweichend von den jeweiligen VV-Gk/VV-K zu § 44 LHO darf bei mehrjährigen länderübergreifenden Leitprojekten die bewilligte Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 5.4 Geförderte Maßnahmen unterliegen folgenden Zweckbindungsfristen ab Fertigstellung:
- Bauten und bauliche Anlagen 15 Jahre,
  - Technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände fünf Jahre.
- 5.5 Bei P + R- und B + R-Anlagen dürfen die Einnahmen innerhalb des Zweckbindungszeitraums die Unterhaltungsausgaben nicht übersteigen.
- 5.6 Abweichend von den jeweiligen VV und Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO finden für Projekte des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e.V. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest- GK) für Niedersachsen bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) für Mecklenburg- Vorpommern bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) für Schleswig-Holstein Anwendung.

## 6 Bewilligungsverfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig- Holstein. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) - VV- K- einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Die Erleichterungen gemäß der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 finden Anwendung.
- 6.2 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Niedersachsen ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO und die §§ 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 6.3 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern ist die Ministerpräsidentin- Staatskanzlei. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

6.4 Die unter den Nummern 6.1 bis 6.3 genannten Bewilligungsbehörden binden in ihre Arbeit die Freie und Hansestadt Hamburg ein, indem sie Entscheidungsvorlagen für den LA mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr- und Innovation abstimmen.

6.5 Die unter den Nummern 6.1 bis 6.3 genannten Bewilligungsbehörden dokumentieren, zu welchen Kriterien der Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.2.1 ein Antrag zugeordnet wurde.

## 7 Antragsverfahren

### 7.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Kreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

### 7.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

### 7.3 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

### 7.4 Förderfondsübergreifende Maßnahmen

Anträge zu förderfondsübergreifenden Maßnahmen sind gleichlautend bei den jeweiligen Förderfonds-Geschäftsstellen zu stellen. Anträge sind nach dem Muster der Anlage in entsprechender Anzahl zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Amt

für regionale Landesentwicklung Lüneburg, der Geschäftsstelle im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin je zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform. Die vorstehenden Regelungen nach den Nummern 7.1 bis 7.3 zur Beteiligung sind zu beachten.

## 8 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinien treten rückwirkend vom 1. Januar 2020 in Kraft; sie gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 215

## Änderung von Corona-Richtlinien

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus,  
vom 29. Januar 2021 - VII 21 -

- Die Richtlinie zur Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (Corona-Überbrückungshilfe Zweite Phase) vom 17. November 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1609)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:  
Ziffer II 9 (2) erhält folgende Fassung:  
„Eine Antragstellung ist bis zum 31. März 2021 möglich.“
- Die Richtlinie zur Gewährung einer Corona-Hilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 (Novemberhilfe) vom 30. November 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1684)<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:  
Ziffer II 9 (1) erhält folgende Fassung:  
„Eine Antragstellung ist bis zum 30. April 2021 möglich.“
- Die Richtlinie zur Gewährung einer Corona-Hilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für Dezember 2020 (Dezemberhilfe) vom 4. Januar 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 85)<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:  
Ziffer II 9 (1) erhält folgende Fassung:  
„Eine Antragstellung ist bis zum 30. April 2021 möglich.“
- Die Richtlinie zur Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (Corona-Überbrückungshilfe) vom 14. August 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1271)<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Ändert Bek. vom 17. November 2020, Gl.Nr. 625.25

<sup>2)</sup> Ändert Bek. vom 30. November 2020, Gl.Nr. 625.27

<sup>3)</sup> Ändert Bek. vom 4. Januar 2021, Gl.Nr. 625.31

<sup>4)</sup> Ändert Bek. vom 14. August 2020, Gl.Nr. 625.17

Anl.

Anl.

Anl.

Anl.